

BGer 9C_318/2007 vom 27. August 2007

Bundesgericht, 2007-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_318_2007

FR: TF 9C_318/2007 du 27 août 2007

IT: TF 9C_318/2007 del 27 agosto 2007

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2

Letztinstanzlich ist unter sämtlichen Verfahrensbeteiligten unbestritten, dass der Beschwerdegegner seit Juli 2005 in schwerem Grade hilflos ist. Diese Betrachtungsweise ist denn auch im Lichte der in E. 1 hievor angeführten grundsätzlichen Verbindlichkeit der vorinstanzlichen Tatsachenfeststellungen für das Bundesgericht in keiner Weise zu beanstanden. Streitig und (als Rechtsfrage frei) zu prüfen ist hingegen, ab welchem Zeitpunkt dem Versicherten gestützt auf die nunmehr allseits anerkannte Annahme (Eintritt der schweren Hilflosigkeit im Juli 2005) die dem Ausmass der Hilfsbedürftigkeit entsprechende höhere Hilflosenentschädigung zusteht.

E. 3.1

Gemäss Art. 35 Abs. 1 IVV entsteht der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ändert sich in der Folge der Grad der Hilflosigkeit in erheblicher Weise, so finden die Art. 87-88bis IVV Anwendung (Abs. 2 erster Satz von Art. 35 IVV). Nach Art. 88a Abs. 2 IVV ist u.a. bei einer Verschlimmerung der Hilflosigkeit die anspruchsbeeinflussende Änderung zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat; Art. 29bis IVV ist sinngemäss anwendbar.

E. 3.2

Soweit im angefochtenen Entscheid die Anwendbarkeit von Art. 88a Abs. 2 IVV verneint wird, weil die von der IV-Stelle "festgelegte Hilflosigkeit mittleren Grades" zufolge Anfechtung durch den Versicherten "gar nie in Rechtskraft erwachsen" sei und somit eine diesbezügliche Revision entfalle, übersieht das kantonale Gericht, dass die genannte Verordnungsbestimmung (obwohl sie sich auf die Revision bereits laufender Leistungen bezieht) sinngemäss auch dann anzuwenden ist, wenn die anspruchsbeeinflussende Änderung, etwa die weitere Verschlimmerung des Hilflosigkeitsgrades, noch vor Erlass der Verwaltungsverfügung eingetreten ist mit der Folge, dass dann durch eine rückwirkende Leistungsab- oder aufstufung gleichzeitig die Änderung mitberücksichtigt wird (BGE 125 V 413 E. 2d S. 418, 109 V 125; ZAK 1990 S. 518 E. 2). Formalrechtlich liegt in diesen Fällen - hier geht es um den Einspracheentscheid der IV-Stelle vom 2. Dezember 2005 -

eine doppelte Verfügung vor, die sich gleichzeitig über die Zusprechung der Leistung und die Revision derselben ausspricht (ZAK 1984 S. 133 E. 3).

E. 4

Im hier zu beurteilenden Fall ist die im Juli 2005 eingetretene anspruchsbeeinflussende Verschlimmerung der Hilflosigkeit gemäss Art. 88a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 erster Satz IVV ab Oktober 2005 zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate lang andauert hatte. Wie von der Beschwerde führenden IV-Stelle im streitigen Einspracheentscheid zutreffend erkannt, ist dem Beschwerdegegner somit die Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit schweren Grades ab 1. Oktober 2005 auszurichten (vgl. Art. 35 Abs. 1 IVV).

E. 5

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. b BGG offensichtlich begründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren gutzuheissen.

E. 6

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdegegner als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.